



BERLIN

Besser. Gemeinsam. Wirken.

15. Sitzung der Vertreterversammlung der KV Berlin
am 10. Juli 2025

**15. Sitzung der Vertreterversammlung
(16. Amtsperiode)
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
am 10. Juli 2025**

**Beschlussprotokoll
Öffentlich**



Tagesordnung (vorgeschlagen)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 ggf. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“)
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Bericht an die Vertreterversammlung

- 2.1 Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 2.2 Bericht des Vorstandes – es berichtet Dr. Ruppert
- 2.3 Anfragen zum Bericht des Vorstandes nach § 6 Abs. 4 der GO
- 2.4 Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen
- 2.5 Berichte aus der KBV

TOP 3 Satzungsänderung

- 3.1 Satzungsänderung - § 5 (2) der Satzung der KV Berlin
- 3.2 Satzungsänderung - Neueinfügung des § 5a in die Satzung der KV Berlin
- 3.3 Satzungsänderung - § 6a der Satzung der KV Berlin
- 3.4 Entwurf der Geschäftsordnung des Compliance-Ausschusses

Referenten: Herr Schein, Hauptabteilungsleiter Verträge und Recht
Herr Dr. Gerd Benesch, Vorsitzender Compliance Ausschuss

TOP 4 HVM

- 4.1 Entbudgetierung der Hausärzte
-Rechenschema zur Transparenzherstellung 4-2025 und Fortschreibung
-Schaffung BVV
-Honorarverteilungsmaßstab ab 4-2025
- 4.2 Auszahlungsquote - rechnerische Glättung

Referent: Herr Dr. Markus Jäckel, Hauptabteilungsleiter Abrechnung und Honorarverteilung

TOP 5 Wahlen

- 5.1 Nachwahl eines Mitglieds für die Widerspruchsstelle
in Nachfolge für Frau Dr. Bettina Sperfeld
Vorschlag: Frau Dr. Kirsten Kuhlmann

TOP 6 n. öff.

15. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (16. Amtsperiode) am 10. Juli 2025

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	Dr. Stempor		27 Teilnehmer – VV beschlussfähig
1.2	Abstimmung gem. § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“)			
	Frau Frisch u. Frau Misslbeck (Presse), per Livestream Herr Thomas Ruttkowski von der Firma Con- gress Compact 2C GmbH (Technik – Livestream)	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig
1.3	Genehmigung der Tagesordnung	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig



TOP 3 - Satzungsänderung

3.1

hier: § 5 (2) der Satzung der KV Berlin

von

Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung, Herrn Dr. Christian Messer (Vorsitzender)

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

§ 5 (2) wird wie folgt geändert:

- Nr. 1.: bleibt unverändert bestehen
- Nr. 2.: bleibt unverändert bestehen
- Nr. 3.: wird entnommen
- Nr. 4.: wird nunmehr zu Nr. 3.
- Nr. 5.: wird nunmehr zu Nr. 4.
- Nr. 6.: wird nunmehr zu Nr. 5.
- Nr. 7.: wird nunmehr zu Nr. 6.
- Nr. 8.: wird nunmehr zu Nr. 7.
- Nr. 9.: wird nunmehr zu Nr. 8.
- Nr. 10.: wird nunmehr zu Nr. 9
- Nr. 11.: wird nunmehr zu Nr. 10.
- Nr. 12.: wird nunmehr zu Nr. 11.
- Nr. 12.: wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „die Einsetzung eines Compliance-Ausschusses“

Begründung:

mündlich

angenommen (per TED)
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

30 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



TOP 3 - Satzungsänderung

3.2

hier: Neueinfügung des § 5a in die Satzung der KV Berlin

von

Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung, Herrn Dr. Christian Messer (Vorsitzender)

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

§ 5a wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

§ 5a - Compliance-Ausschuss

- (1) Der Compliance-Ausschuss hat die Aufgabe, auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und internen Richtlinien im Zuständigkeitsbereich der Vertreterversammlung hinzuwirken ("Compliance") und ferner die Überwachung der dem Vorstand obliegenden Compliance- Verantwortung sicherzustellen.
- (2) Der Compliance-Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und sechs weiteren durch die Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Vertreterversammlung angehören. In der konstituierenden Sitzung wählt der Compliance-Ausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der oder die jeweiligen Compliance-Beauftragten der KV sind kraft Amtes beratende Mitglieder des Compliance-Ausschusses. Sie haben den Ausschuss in allen Compliance relevanten Angelegenheiten zu informieren.
- (4) Den Mitgliedern des Compliance-Ausschusses steht in Wahrnehmung der Funktion ein eigenes Recht auf Einsicht in Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen der KV Berlin zu. Die oder der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses ist im Rahmen der Tätigkeit berechtigt, im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung Auskünfte von Vorstandsmitgliedern, Führungskräften, beauftragten Wirtschaftsprüfern sowie sonstigen internen Beratern zu verlangen. In Fällen gehabter Einsichtnahme wird in der auf die Einsichtnahme folgenden Sitzung des Compliance-Ausschusses berichtet.

Begründung:

mündlich

angenommen (per TED)
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



TOP 3 - Satzungsänderung

3.3

hier: § 6a der Satzung der KV Berlin

von

Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung, Herrn Dr. Christian Messer (Vorsitzender)

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der bisherige § 6a wird nunmehr zu § 5b und bleibt inhaltlich unverändert wie folgt bestehen:

§ 5b - Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten

Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten ist die Unterstützung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- 1) in den Vorstand betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- 2) bei der Vorbereitung der Dienstverträge und
- 3) bei der Durchführung der Vertragsverhandlungen.

Begründung:

mündlich

angenommen (per TED)
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

32 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen



TOP 4 - HVM

- 4.1 - Entbudgetierung der Hausärzte
-Rechenschema zur Transparenzherstellung 4-2025 und Fortschreibung
-Schaffung BVV
-Honorarverteilungsmaßstab ab 4-2025

von

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 10. Juli 2025 wie folgt geändert:

Der HVM wird in der vorliegenden Fassung „HVM_KV_Berlin_4_2025“ beschlossen.

Begründung:

mündlich

angenommen (per TED)
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen



TOP 4 - HVM

4.2 - Auszahlungsquote - rechnerische Glättung

von

Herrn Dr. Alexander Albrecht, Vorsitzender des Honorarverteilungsausschusses

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 10. Juli 2025 wie folgt geändert:

In § 23 a wird Abs. 4 zu Abs. 5

In § 23 a wird Abs. 3 zu Abs. 4

In § 23 a wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Im Falle von Honorarverwerfungen oder zu erwartenden Honorarverwerfungen in den rechnerischen Punktwerten gemäß §§ 18 bis 20 HVM aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses oder des Erweiterten Bewertungsausschusses, kann der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung und zur Gewährleistung einer größeren ärztlichen Planungssicherheit ergreifen. Er kann insbesondere die nach Teil B Nr. 1.1 der Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung gebildeten Vorwegabzüge rechnerisch so umverteilen, dass innerhalb eines Zeitraumes von 4 Quartalen ein möglichst gleichbleibender Vergütungspunktwert gewährleistet wird. Hierdurch soll eine rechnerische Glättung des Vergütungspunktwertes der Honorare gemäß §§ 18 bis 20 HVM erreicht werden. Die Berechnung gliedert sich dabei in die nachfolgenden Schritte:

1. Festlegung desjenigen Vorwegabzugs aus den §§ 18 bis 20 HVM, auf den sich die rechnerische Glättung bezieht.
2. Ermittlung des durchschnittlichen Vergütungspunktwertes der vier letzten abgerechneten Quartale. Dabei werden der gesamte angeforderte Leistungsbedarf des jeweiligen Vorwegabzugs nach Nr. 1 in Euro als Summe sowie das dafür bereitstehende Vergütungsvolumen als Summe der letzten vier Quartale berücksichtigt.

$$\text{durchschnittlicher Vergütungspunktwert} = \frac{\text{Summe Vergütungsvolumen Quartale 1 bis 4 in Euro}}{\text{Summe Leistungsbedarf Quartale 1 bis 4 in Euro}}$$

3. Ermittlung der prozentualen Abweichung des Vergütungspunktwertes der Leistungen des jeweiligen Vorwegabzugs des einzelnen Quartals zum durchschnittlichen Vergütungspunktwert nach Nr. 2.
4. Soweit in einem oder mehreren der letzten 4 Quartale der Vergütungspunktwert größer ist als der nach Nr. 2 ermittelte durchschnittliche Vergütungspunktwert, werden die Vergütungsvolumina der jeweiligen Parallelquartale des Folgejahres anteilig um den entsprechenden prozentualen Wert reduziert.



5. Soweit in einem der letzten 4 Quartale der Vergütungspunktwert kleiner ist, als der nach Nr. 2 ermittelte durchschnittliche Vergütungspunktwert, werden die Vergütungsvolumina der jeweiligen Parallelquartale des Folgejahres anteilig um den sich aus dem nach Nr. 4 ergebenden Überschuss angehoben.

Das einzuspielende Volumen wird also prozentual auf die Vergütungsvolumina der jeweiligen Parallelquartale des Folgejahres verteilt, für die im Basiszeitraum ein unterdurchschnittlicher Vergütungspunktwert ermittelt wurde. Die prozentualen Werte werden ermittelt, indem dasjenige Volumen bestimmt wird, welches fehlt, um den durchschnittlichen Vergütungspunktwert nach Nr. 2 zu erreichen. Dieses Volumen wird ins Verhältnis gesetzt zur Summe aller Volumen gemäß Nr. 4.

6. Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen sich auf abzugrenzende Honorarsegmente gemäß §§ 18 bis 20 HVM beziehen. Die Vorwegabzüge wie Einspielungen müssen nach vier Quartalen ausgeglichen sein, so dass keine Restbeträge verbleiben.“

In § 23a wird Nr. 6 neu aufgenommen:

„Die Regelungen des Absatzes 3 gelten für alle Quartale, für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses HVM noch kein Honorarfestsetzungsbescheid erlassen wurde.“

Begründung:

mündlich

angenommen (per TED)
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

30 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

TOP 5 – Wahlen

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
5.1	<p>Nachwahl eines Mitglieds für die Widerspruchsstelle</p> <p>in Nachfolge von Frau Dr. Bettina Sperfeld</p> <p>Vorschlag: Frau Dr. Kirsten Kuhlmann</p>	VV	gewählt	<p>per TED</p> <p>31 Ja-Stimmen</p> <p>0 Nein-Stimmen</p> <p>0 Enthaltungen</p>

TOP 6 – Nicht öffentlich

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
6	<p>Abstimmung über Anwesenheit beim nicht-öffentlichen Teil</p> <p>Vorschlag: VV-Büro, Herr Karsten Wolbart, Mitarbeiter Congress Compact</p>	Dr. Stempor	angenommen	einstimmig